



Satzung der zentralen Dienstleistungseinrichtung studiumdigitale der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gem. Präsidiumsbeschluss vom 07.02.2023 und Senatsbefassung vom 25.01.2023

§ 1 Gegenstand und rechtliche Stellung

studiumdigitale ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit Forschungsanteilen und einem Innovationsauftrag im Bereich des technologiegestützten Lehrens und Lernens. **studiumdigitale** ist dem Präsidium zugeordnet, welches diesem gegenüber weisungsbefugt ist. Zentrale Dienstleistungseinrichtungen wirken hochschulweit und richten sich an eine oder mehrere Statusgruppen der Universität. Sie unterstützen durch ihre Dienste fächerübergreifend insbesondere Forschung sowie Lehre und Studium an der Hochschule.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungsportfolio

(1) Ziele und Aufgaben von **studiumdigitale** sind insbesondere den Zugang zu Innovationen im Bereich des technologiegestützten Lehrens und Lernens sicherzustellen und deren Überführung in den Regelbetrieb der Hochschullehre an der Goethe-Universität voranzutreiben durch:

1. Die Erprobung innovativer digitaler Technologien in der Hochschullehre (Scouting),
2. Weiterentwicklung der Angebote und Forschung zu Nutzen und Wirkung (Maturing),
3. Bereitstellung ausreichend ausgereifter und etablierter Produkte im Rahmen der Pilotierung unter Einbindung der fachlich zu beteiligenden Einheiten (bspw. HRZ),
4. Beratung und Unterstützung für die Lehrenden der Goethe-Universität zu Aspekten der digitalen Lehre.

Darüber hinaus verpflichtet sich **studiumdigitale**, die in der Zielvereinbarung vereinbarten Basisleistungen anzubieten sowie einen Dienstleistungskatalog zu pflegen. Änderungen des Dienstleistungsportfolios bedürfen nach Stellungnahme des Beirats (§ 6) der Zustimmung des Präsidiums.

(2) **studiumdigitale** betreibt internationale und exzellente Forschung im Bereich des technologiegestützten Lehrens und Lernens.

(3) **studiumdigitale** arbeitet im Rahmen seines Auftrags eng mit den Fachbereichen und den an der Goethe-Universität im Bereich Studium und Lehre eingerichteten Organisationseinheiten zusammen. Es beteiligt sich einzeln oder im Verbund mit internen oder externen Partner*innen an Ausschreibungen, um die Hochschullehre an der Goethe-Universität im digitalen Bereich weiterzuentwickeln.

§ 3 Struktur

(1) Die zentrale Dienstleistungseinrichtung **studiumdigitale** wird durch eine*n geschäftsführende*n Direktor*in und seinem*r/ihrem*r Stellvertreter*in geleitet.

(2) Die Einrichtung kann sich in Abteilungen gliedern. Abteilungen sind fachliche Einheiten, die von einer Abteilungsleitung geleitet werden.

(3) Der*Die geschäftsführende Direktor*in wird durch das Präsidium der Universität aus dem Kreis der Professor*innen bis auf Widerruf bestellt.

(4) **studiumdigitale** gliedert sich zum Zeitpunkt seiner Gründung in die drei Abteilungen Medientechnologie,

§ 4 Geschäftsführende*r Direktor*in und Stellvertretung

(1) Die*Der geschäftsführende Direktor*in ist insbesondere zuständig für:

- Regelung der internen Organisation,
- Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz des Personals und der Betriebsmittel,
- Verantwortung des bewilligten Budgets,
- Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur fachlichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Einheit in Zusammenarbeit mit dem*der Stellvertreter*in,
- Jährliche Aktualisierung des Dienstleistungskatalogs,
- Erstellung des zweijährlichen Berichts an das Präsidium und den Beirat, der min. die Ressourcen, den Budgetplan, die Budgetentwicklung sowie die strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung behandelt.

(2) Der*Die geschäftsführende Direktor*in wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine*n Stellvertreter*in aus dem Kreis der Abteilungsleitungen (§ 5) aus. Die Stellvertretung vertritt in Abwesenheit den*die geschäftsführende*n Direktor*in in allen Angelegenheiten, sofern es sich nicht um grundlegende strategische Entscheidungen mit besonderer Wichtigkeit für die Dienstleistungseinheit handelt. Die Stellvertretung vertritt den*die geschäftsführende*n Direktor*in zudem ständig in operativen Angelegenheiten (wie z.B. Personal- und Finanzmanagement).

§ 5 Abteilungsleitungen

Die Abteilungen von **studium**digitale werden durch Abteilungsleitungen geführt. Diese sind insbesondere zuständig für

- die fachliche und operative Leitung der Abteilung, Umsetzung von Projekten, Prüfaufträgen und Auftragsforschung,
- Vertretung der Abteilung innerhalb der Universität und begleiten verantwortlich Prozesse der Abteilung,
- Sicherstellung der Verfügbarkeit und ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Basisleistungen der jeweiligen Abteilung im vereinbarten Leistungs- und Kostenrahmen,
- fachliche Anleitung und Führung der Abteilungsmitarbeiter*innen.

§ 6 Beirat

(1) Zur Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten wird **studium**digitale durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt.

(2) Dem Beirat gehören bis zu sechs in digitaler Lehre und Bildungstechnologien versierte Vertreter*innen aus Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Goethe-Universität an. Die verschiedenen Fächerkulturen und universitären Nutzer*innengruppen sollen angemessen vertreten sein. Themenbezogen können weitere externe und interne Gäste zu den Sitzungen des Beirats geladen werden, wie z.B.: von außeruniversitären Partnerorganisationen der Goethe-Universität. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von **studium**digitale durch das Präsidium benannt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederbenennung ist möglich. An den Sitzungen können bis zu zwei Mitglieder des Präsidiums und von **studium**digitale der*die Geschäftsführende Direktor*in sowie die Abteilungsleiter*innen als Gäste teilnehmen.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:

- Empfehlungen und Vorschläge an das Präsidium zu wesentlichen Projekten in Lehre und Forschung, in denen Bildungstechnologien eingesetzt werden,
- Beratung über die Ausstattungsplanung von **studium**digitale,
- Stellungnahme zum Dienstleistungskatalog,
- Empfehlungen an das Präsidium zur Entwicklungsplanung,

- Stellungnahme zum Entwurf der Zielvereinbarung.

(4) Der Beirat wählt seine*n Vorsitzende*n in der ersten konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(5) Der Beirat tagt nach Einladung durch den*die Vorsitzende*n in der Regel einmal jährlich. In organisatorischen Angelegenheiten wird der*die Vorsitzende durch **studiumdigitale** unterstützt.

§ 7 Zielvereinbarung und Evaluation

(1) Der*Die geschäftsführende Direktor*in schließt mit dem Präsidium der Goethe-Universität nach Stellungnahme des Beirats eine Zielvereinbarung mit einer Laufzeit von in der Regel 5 Jahren ab. In ihr werden die angestrebten strategischen Ziele konkretisiert und der organisatorische Rahmen vereinbart. Der*Die geschäftsführende Direktor*in legt dem Präsidium spätestens nach zwei Jahren einen schriftlichen Bericht unter Darstellung der wesentlichen Kennzahlen und Aktivitäten vor.

(2) Die Dienstleistungseinrichtung wird in der Regel im letzten Jahr der geltenden Zielvereinbarung evaluiert. Näheres regelt die Zielvereinbarung. In dieser sind kennzahlengestützte Jahresberichte ebenso wie eine Zwischenevaluation vorzusehen.

§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung tritt mit Beschluss des Präsidiums der Goethe-Universität, nach Stellungnahme des Senats und Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.03.2023

gez.
Ulrich Schielein
Chief Information
Officer (CIO)

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main